

Bernd Lorenz

Datenschutzrechtliche Fragen offener E-Mail-Verteiler

Nicht selten werden in der Praxis E-Mails an eine Vielzahl von Personen versandt, bei denen alle Beteiligten die anderen Adressaten erkennen können. Hierbei handelt es sich oftmals um sogenannte „offene-E-Mail-Verteiler“, die immer dann vorliegen, wenn zum Beispiel in einem Newsletter sämtliche Empfänger in dem „An“- bzw. „CC“-Feld für alle Beteiligten sichtbar sind. Solche offenen E-Mail-Verteiler sind jedoch aus datenschutzrechtlicher Sicht durchaus als problematisch anzusehen, denn es ist nicht auszuschließen, dass von den Aufsichtsbehörden sogar Bußgelder verhängt werden. Der Beitrag stellt hierzu die geltende Rechtslage dar und eröffnet einen Ausblick auf die ab 25. Mai 2018 geltende Rechtslage bei Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung.

1 Bisheriger Sachstand

Wenn eine E-Mail mit einem offenen Verteiler an mehrere Personen versandt wird, kann eine unzulässige Datenübermittlung im Sinne des Datenschutzrechtes nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Hintergrund ist, dass beim Versenden von E-Mails an mehrere Personen, die E-Mail-Adressen nicht ohne Weiteres in das Feld „An“ bzw. „CC“ (Abk. für Carbon Copy) eingefügt werden dürfen, denn dadurch werden die E-Mail-Adressen der anderen Empfänger für jeden Empfänger der E-Mail sichtbar und lassen sich gegebenenfalls einer Person zuordnen. Es kann sich damit um die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte im Sinne des § 3 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 BDSG handeln. Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht hat wegen eines solchen offenen E-Mail-Verteilers im Jahre 2013 sogar ein Bußgeld gegen ein Unternehmen verhängt.¹

2 Geltende Rechtslage

Ein datenschutzrechtlicher Verstoß gegen das noch bis zum 25. Mai 2018 geltende Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) im Sinne

¹ Pressemitteilung des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht vom 28.6.2013, URL: https://web.archive.org/web/20140709073416/http://www.lida.bayern.de/lda/datenschutzaufsicht/p_archiv/2013/pm004.html (Abruf 20.1.2018).

des § 4 Abs. 1 BDSG setzt zunächst voraus, dass es sich bei einer E-Mail-Adresse überhaupt um ein personenbezogenes Datum im Sinne des Datenschutzrechtes handelt. Personenbezogene Daten sind nach § 3 Abs. 1 BDSG Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Allgemeine Firmen-E-Mail-Adressen wie „info@xyz.de“² oder E-Mail-Adressen von Abteilungen mit mehreren Mitarbeitern wie „einkauf@xyz.de“ stellen keine personenbezogenen Daten dar, da sie keiner einzelnen natürlichen Person zugeordnet werden können. Personenbezogene Daten sind allerdings E-Mail-Adressen von Mitarbeitern und von Privatpersonen, sofern deren Name in der E-Mail-Adresse enthalten ist.³

Bei pseudonymisierten E-Mail-Adressen kommt es darauf an, ob die E-Mail-Adresse mittels Zusatzwissens auf ihren Inhaber zurückgeführt werden kann.⁴ Pseudonymisierte E-Mail-Adressen sind für den E-Mail-Anbieter einer konkreten natürlichen Person zuordenbar. Ihr Name und ihre postalische Adresse sind bei dem E-Mail-Anbieter hinterlegt. Die Person ist unter dieser E-Mail-Adresse im E-Mail-Verkehr erreichbar. Wenn sie unter der E-Mail-Adresse angeschrieben wird, antwortet sie womöglich unter Angabe ihres realen Namens als Absender bzw. in der Nachricht.⁵ Die pseudonymisierte E-Mail-Adresse wird in dem Moment der Antwort zu einem personenbezogenen Datum. Vielfach werden E-Mail-Adressen auch im Internet wie z. B. in so-

² Tiedemann, ZD 2013, 488, 489.

³ Auernhammer/Eßer/Kramer/v. Lewinski/Eßer, DSGVO BDSG, 5. Aufl. 2017, § 3 BDSG Rn. 27; Haager ZMV 2014, 304, 305, 307; Tiedemann, ZD 2013, 488, 489.

⁴ Auernhammer/Eßer/Kramer/v. Lewinski/Eßer, s.o. Fn. 3, § 3 BDSG Rn. 27; Go-la/Klug/Körffler, Bundesdatenschutzgesetz, 12. Aufl. 2015, § 3 Rn. 10a; Härting, CR 2008, 743, 743 f., 748; Härting, Internetrecht, 6. Aufl. 2017, Rn. 109 ff.; Simitis/Dammann, Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl. 2014, § 3 Rn. 62; Thüsing/Thüsing/Traut, Beschäftigtendatenschutz und Compliance, 2. Aufl. 2014, § 9 Rn. 23; weitergehender Moers, RDV 2016, 90, 90 f.

⁵ Vgl. zur Telefonnummer: LG Frankfurt, Urt. v. 12.9.2007 – 2-15 S 22/07, RDV 2008, 28, 29; Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, Bundesdatenschutzgesetz, 5. Aufl. 2016, § 3 Rn. 14.



Rechtsanwalt Dr. Bernd Lorenz

Fachanwalt für IT-Recht, für Urheber- und Medienrecht sowie gewerblichen Rechtsschutz; Betrieblicher Datenschutzbeauftragter bei Schulz Sozien in Essen

E-Mail: lorenz@st-sozien.de

zialen Netzwerken veröffentlicht. Über eine Suche lässt sich der Inhaber der E-Mail-Adresse ermitteln. Folglich kann selbst eine pseudonymisierte E-Mail-Adresse einer natürlichen Person ein personenbezogenes Datum darstellen.

Eine Übermittlung der E-Mail-Adresse kann nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke zulässig sein.⁶ Voraussetzung dafür ist, dass die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Wenn es sich z. B. um ein Projekt der datenverarbeitenden Stelle handelt, kann eine Interessenabwägung zu dem Ergebnis führen, dass eine Übermittlung der E-Mail-Adresse an die Projektpartner zulässig ist.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob ein datenschutzrechtlicher Verstoß vorliegt, wenn der Betroffene seine E-Mail-Adresse im Internet veröffentlicht hat. E-Mail-Adressen werden bspw. in der Anbieterkennzeichnung von Websites gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 TMG veröffentlicht. Oftmals finden sich die E-Mail-Adressen von Mitarbeitern auch auf der Website des Unternehmens. Bei solchen veröffentlichten E-Mail-Adressen handelt es sich um Daten aus allgemein zugänglichen Quellen. Solche Daten dürfen gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BDSG für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke an Dritte übermittelt werden, es sei denn, dass die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle offensichtlich überwie-

gen. Die Offenlegung von E-Mail-Adressen in einem Newsletter gegenüber anderen Abonnenten des Newsletters ist jedoch kein solcher eigener Geschäftszweck.

Außerdem überwiegen die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen. Zwar ist die E-Mail-Adresse selber allgemein zugänglich und damit nicht schützenswert. Aber auch die Tatsache, dass jemand einen Newsletter zu einem bestimmten Thema abonniert hat, ist ein schützenswertes personenbezogenes Datum. Ebenso ist die Tatsache, dass jemand Mitglied in einem Verein, einer Interessengruppierung oder einer Partei ist, ein schützenswertes personenbezogenes Datum. Zu den personenbezogenen Daten im Sinne des § 3 Abs. 1 BDSG gehören alle Informationen, die über die Bezugsperson etwas aussagen.⁷ Dazu zählen auch Mitgliedschaften.⁸ Denn die Mitgliedschaft in einem Verein, einer Interessengruppierung oder einer Partei sagt etwas über die Interessen, Probleme und Einstellungen des Betroffenen aus. So kann eine Mitgliedschaft des Betroffenen bei den Anonymen Alkoholikern einen Rückschluss darauf zulassen, dass der Betroffene ein Alkoholproblem hat oder hatte. Die Mitgliedschaft in einer Partei lässt die politische Einstellung des Betroffenen erkennen. Aus diesem Grunde liegt ein datenschutzrechtlicher Verstoß auch dann vor, wenn allgemein zugängliche E-Mail-Adressen, die einen Rück-

⁷ OVG NRW, Urt. v. 15.4.2005 – 21 A 4183/03, NVwZ 2005, 969, 969; Schaffland/Wiltfang, Bundesdatenschutzgesetz, 1. AL 2018, § 3 Rn. 12; Simitis/Dammann, s.o. Fn. 4, § 3 Rn. 7.

⁸ Schaffland/Wiltfang, s.o. Fn. 7, § 3 Rn. 12; Simitis/Dammann, s.o. Fn. 4, § 3 Rn. 10.

⁶ Moers, RDV 2016, 90, 91.

Erstes Fachbuch des CEP auf Deutsch in dieser Tiefe



U. Hedtstück
Complex Event Processing
 Verarbeitung von Ereignismustern
 in Datenströmen
 2017. X, 148 S. 123 Abb. Brosch.
 € (D) 19,99 | € (A) 20,55 | *sFr 21,00
 ISBN 978-3-662-53450-2
 € 14,99 | *sFr 16,50
 ISBN 978-3-662-53451-9 (eBook)

- Macht Algorithmen der vernetzten Welt verständlich. Vermittlung des theoretischen Hintergrunds und Einbettung in die Wissenschaft
- Enthält einen Anhang mit Prädikatenlogik 1. Stufe als Grundlage für regelbasierte Algorithmen

Eine wichtige Aufgabe für die IT der vernetzten Welt ist die maschinelle Auswertung und Verarbeitung von Informationen, die für eine Anwendung relevant sind und übers Netz verschickt werden.

€ (D) sind gebundene Ladenpreise in Deutschland und enthalten 7 % für Printprodukte bzw. 19 % MwSt. für elektronische Produkte. € (A) sind gebundene Ladenpreise in Österreich und enthalten 10 % für Printprodukte bzw. 20 % MwSt. für elektronische Produkte. Die mit * gekennzeichneten Preise sind unverbindliche Preisempfehlungen und enthalten die landesübliche MwSt. Preisänderungen und Irrtümer vorbehalten.

Jetzt bestellen auf springer.com/Angebot1 oder in Ihrer Buchhandlung

Part of **SPRINGER NATURE**

schluss auf eine bestimmte Person zulassen, in einem Newsletter veröffentlicht werden.

Folglich ist für die Offenlegung von E-Mail-Adressen über E-Mail-Verteiler regelmäßig gemäß § 4 Abs. 1 BDSG eine Einwilligung der Betroffenen erforderlich, da gesetzliche Erlaubnistatbestände nur selten eingreifen.

3 Rechtslage nach der DS-GVO

Ab dem 25. Mai 2018 findet gemäß Art. 99 Abs. 2 DS-GVO die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)⁹ Anwendung. Personenbezogene Daten sind dann nach Art. 4 Nr. 1 DS-GVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Eine E-Mail-Adresse ist ein personenbezogenes Datum, wenn der Name der betroffenen Person in der E-Mail-Adresse enthalten ist. Eine identifizierte Person liegt vor, wenn die Identität der Person unmittelbar aus der Information selbst folgt.¹⁰ Pseudonymisierte E-Mail-Adressen können ebenfalls ein personenbezogenes Datum darstellen. Maßgeblich ist auch hier, ob die hinter der E-Mail-Adresse stehende Person mittels Zusatzwissens identifiziert werden kann.¹¹

Art. 4 Nr. 1 DS-GVO spricht ausdrücklich davon, dass sich die Identifizierbarkeit einer natürlichen Person aus einer Online-Kennung ergeben kann. Nach Erwägungsgrund 30 S. 1 zählen IP-Adressen zu solchen Online-Kennungen. E-Mails enthalten im Header zwar die IP-Adresse des Servers, von dem die E-Mail versandt wurde. Über die IP-Adresse kann unter Umständen ein Personenbezug hergestellt werden, wenn sich diese einer bestimmten Person zuordnen lässt. IP-Adressen sind aber nicht per se, sondern nur bei einem Zusatzwissen – wie es ein Provider hat – personenbezogene Daten.¹² Hinzu kommt, dass die IP-Adressen der anderen Empfänger der E-Mail nicht im Header der E-Mail enthalten sind. Der Header enthält nur die IP-Adressen der Server, die die E-Mail weitergeleitet haben.

Die Tatsache, dass jemand Mitglied in einem Verein, einer Interessengruppierung oder einer Partei ist, stellt auch nach Art. 4 Nr. 1 DS-GVO ein personenbezogenes Datum dar. Es handelt sich dabei um eine Information über eine natürliche Person.

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von Daten beurteilt sich zukünftig nach Art. 6 Abs. 1 DS-GVO. Zur Verarbeitung von

Daten zählt nach Art. 4 Nr. 2 DS-GVO auch die Offenlegung von Daten durch Übermittlung. Unter einer Offenlegung werden alle Vorgänge verstanden, durch die der Verantwortliche anderen Stellen personenbezogene Daten in der Weise zugänglich macht, dass diese Kenntnis vom Informationsgehalt der betreffenden Daten erlangen können.¹³ In einem offenen E-Mail-Verteiler erlangt der Empfänger der E-Mail Kenntnis von den E-Mail-Adressen der anderen Empfänger. Die Offenlegung von E-Mail-Adressen in einem offenen E-Mail-Verteiler ist damit eine Datenverarbeitung.

Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist. Als berechtigtes Interesse kommt grundsätzlich jedes von der Rechtsordnung gebilligte rechtliche, tatsächliche, wirtschaftliche oder ideelle Interesse in Betracht.¹⁴ Auch hier nach kann eine Offenlegung von E-Mail-Adressen gegenüber Projektpartnern zulässig sein, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Entscheidend ist in den meisten Fällen auch nach der DS-GVO, ob die betroffene Person in die Offenlegung ihrer E-Mail-Adresse gegenüber den anderen Adressaten der E-Mail eingewilligt hat. Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DS-GVO rechtmäßig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben hat. Wenn die betroffene Person mit der Offenlegung ihrer E-Mail-Adresse einverstanden ist, kann demnach ein offener E-Mail-Verteiler verwendet werden.

4 Fazit

E-Mail-Adressen dürfen regelmäßig nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen über offene E-Mail-Verteiler verbreitet werden. Beim Versand eines Newsletters ist sicherzustellen, dass im „An“-Feld nur die E-Mail-Adresse des jeweiligen Empfängers oder die E-Mail-Adresse einer Verteilerliste steht. Alternativ können die E-Mail-Adressen der Adressaten auch in das Feld „BCC“ aufgenommen werden. E-Mail-Adressen im Feld „BCC“ (Abk. für Blind Carbon Copy) werden den anderen Empfängern nicht angezeigt.¹⁵

⁹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. 2016 L 119, S. 1.

¹⁰ Kühling/Klar/Kühling, Datenschutz-Grundverordnung, 2017, Art. 4 Nr. 1 Rn. 18.

¹¹ Gola/Gola, Datenschutz-Grundverordnung, 2017, Art. 4 Rn. 19; Kühling/Buchner/Herbst, s.o. Fn. 10, Art. 4 Nr. 1 Rn. 39.

¹² Gola/Gola, s.o. Fn. 11, Art. 4 Rn. 20; Laue/Nink/Kremer, Das neue Datenschutzrecht in der betrieblichen Praxis, 2016, § 1 Rn. 16; weitergehender Härting, Datenschutz-Grundverordnung, 2016, Rn. 279 ff.

¹³ Kühling/Herbst, s.o. Fn. 10, Art. 4 Nr. 2 Rn. 29.

¹⁴ Lorenz, DuD 2017, 757, 759; vgl. auch Gola/Schulz, s.o. Fn. 11, Art. 6 Rn. 51; Kühling/Buchner/Buchner/Petri, s.o. Fn. 10, Art. 6 Rn. 146; Härting, s.o. Fn. 12, Rn. 429; Laue/Nink/Kremer, s.o. Fn. 12, § 2 Rn. 35.

¹⁵ Wikipedia, Stichwort „Header (E-Mail)“, URL: [https://de.wikipedia.org/wiki/Header_\(E-Mail\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Header_(E-Mail)), (Abruf 20.1.2018).